
Vorlesung
Legal Gender Studies
Theoretische Grundlagen der
Geschlechterstudien im Recht

Dr.iur. Michelle Cottier MA

Inhaltsüberblick 16.5.2006

Rückblick

Zwischenevaluation

7. Sexualität

7.1. „Radical Feminist Jurisprudence“

7.2. Pornographie

7.3. Postmoderne Kritik am
Radikalfeminismus

7.1. „Radical Feminist Jurisprudence“

Catharine MacKinnon: Sexuelle Unterdrückung als Hindernis für die Geschlechtergleichheit

„A feminist theory of sexuality [...] locates sexuality within a theory of gender inequality, meaning the social hierarchy of men over women. [...] A theory of sexuality becomes feminist methodologically to the extent it treats sexuality as a social construct of male power: defined by men, forced on women, and constitutive of the meaning of gender.“ (Toward a Feminist Theory of the State, 1989, S. 127 f.)

7.2. Pornographie

- Traditionell: Sittlichkeitsgesetze gg. Obszönität
- Liberalisierung in 1970er Jahren. Argumente: Meinungsfreiheit von Pornoherstellern, gesellschaftliche Liberalisierung.
- seither nur Verbot von Gewalt, Mensch-Tier- und Kinder- Pornographie, Jugendschutz bzgl. Verbreitung (vgl. § 184 ff. StGB).
- 1980er Jahre: Feministische Anti-Pornographie-Kampagnen. USA: Dworkin/MacKinnon, Deutschland: PorNo (Alice Schwarzer/EMMA).

7.2. Pornographie

„Gesetz gegen Pornographie“?

- Sollen alle Frauen respektive Frauenrechts-Verbände das Recht haben, gegen Pornographie-Hersteller und -Händler wegen Diskriminierung von Frauen zivilrechtlich vorzugehen?

7.2. Pornographie

Positionen der feministischen Rechtswissenschaft

- MacKinnon/Dworkin: Pornographie führt zu Gewalt gegen Frauen. Abwesenheit von Pornographie ist Voraussetzung für Geschlechtergleichheit.
Erfolge: Indianapolis Ordinance,
R v Butler (Supreme Court of Canada 1992)
- Drucilla Cornell (Die Versuchung der Pornographie, 1997): „Befreiung des weiblichen Imaginären“ durch pornographiefreie Zonen und Pluralismus pornographischer Darstellungen.

7.2. Pornographie

Positionen der feministischen Rechtswissenschaft

- „Feminist Anti-Censorship Task Force“:
Befürchtung, dass verschärfte Gesetze sich gegen „abweichende“ Sexualitäten richten.
Bestätigung: Beschlagnahmepraxis nach R v Butler in Kanada.

7.2. Pornographie

Aktuelle Debatten und Entwicklungen

- Nach wie vor: Wie lässt sich Pornographie rechtlich definieren?
- Kann Kunst Pornographie sein? Von BVerfG bejaht. BVerfGE 83, 130 - Josephine Mutzenbacher (1990)
- Internet: Kinderpornographie, Jugendschutz. Änderung von § 184 ff. StGB von 2004, Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Zurück zu Sittlichkeitsgesetzen? (Frommel, FreiburgerFrauenstudien 15/2004)

7.3. Postmoderne Kritik am Radikalfeminismus

- Mary Joe Frug, A Postmodern Feminist Legal Manifesto, 105 Harvard Law Review 1992, 1045ff.:
„The ordinance campaign’s greatest strength was also its greatest weakness [...] the advocates should have sought to deconstruct pornography rather than singlemindedly seeking to destroy it.“

7.3. Postmoderne Kritik am Radikalfeminismus

- Judith Butler, Haß spricht, 1997:
Infragestellung der Handlungsmacht von Pornographie. Betonung der Möglichkeit von Resignifikation. Infragestellung des Nutzens von Verboten:
„Allgemeiner gefasst, lässt die Zirkulation von Pornographie sich nicht effektiv kontrollieren, und selbst wenn solche Kontrolle doch möglich wäre, würde der Kontrollmechanismus einfach in die pornographische Thematik integriert werden.“
(S. 137)

7.3. Postmoderne Kritik am Radikalfeminismus

- Kritik an Butler's „Haß spricht“: Susanne Baer, Inexciptable Speech, 1998:
Butler setzt Recht mit Strafrecht gleich.
Zivilrecht ermöglicht Diskurse vor Gericht unter faireren Bedingungen als in der „Öffentlichkeit“. Normativ-symbolische Wirkung eines Zivilgesetzes.

7.3. Postmoderne Kritik am Radikalfeminismus

- Butler, Gender Regulations, in: Undoing Gender, 2004: MacKinnon's Geschlechtertheorie, die davon ausgeht, dass mit sexueller Gewalt von Männern gegen Frauen Geschlecht hergestellt wird, bestätigt die Norm, dass es ein Geschlecht außerhalb von heterosexuellen Beziehungen gar nicht geben kann. Dadurch werden gewisse Sichtweisen auf Geschlecht und auf Sexualität reproduziert, nämlich die heteronormative Zweigeschlechtlichkeit.

Lektüre bis zum 6.6.2006

Pflichtlektüre:

- Bundesverfassungsgericht 1 BvL 3/03 vom 6.12.2005 (gekürzte Version in KV oder <http://www.bundesverfassungsgericht.de/>)
- Büchler Andrea/Cottier Michelle, Intersexualität, Transsexualität und das Recht. Geschlechtsfreiheit und körperliche Integrität als Eckpfeiler einer neuen Konzeption, Freiburger FrauenStudien 17/2005, S. 115-140 (KV)

Lektüre bis zum 6.6.2006

weiterführend:

- UK Gender Recognition Act 2004: <http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2004/20040007.htm>
- Plett Konstanze, Intersexuelle - gefangen zwischen Recht und Medizin, in: Koher Frauke / Pühl Katharina (Hrsg.), Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen, Opladen 2003, 21-41 (KV)
- Sharpe Andrew, English Transgender Law Reform and the Spectre of Corbett, Feminist Legal Studies 10 (2002), 65-89 (KV)

Lektüre bis zum 6.6.2006

Fragen

- Mit welcher Begründung stellt das BVerfG die Verfassungswidrigkeit von § 7 I Nr. 3 Transsexuellengesetz fest?
- Welche Bedeutung hat die Entscheidung im Hinblick auf das System der Zweigeschlechtlichkeit und die Norm der Heterosexualität (Heteronormativität) im Recht?